



# **Gemeindeordnung**

**vom 21.11.2016**

**(Datum des Beschlusses durch die Einwohnergemeindeversammlung)**

**Gemeindeordnung**

Die Einwohnergemeinde Ehrendingen erlässt, gestützt auf §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, die nachstehende Gemeindeordnung.

**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Begriff	<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Ehrendingen, nachstehend „Gemeinde“ genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten, umfasst.
Autonomie	<sup>2</sup> Die Gemeinde ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach eidgenössischem oder kantonalem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.
Zweck	<sup>3</sup> Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeit ihrer Organe.

**§ 2**

Personenbezeichnung	Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
---------------------	---

**II. Organisation / Organe****§ 3**

Organisation	Die Gemeinde Ehrendingen untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.
--------------	---

**§ 4**

Organe	Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne c) der Gemeinderat d) der Gemeindeammann e) die Kommissionen und Gemeindepersonal mit eigenen Entscheidungsbefugnissen
--------	---

**A. Die Gemeindeversammlung**

## Gemeindeordnung

### § 5

Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wird aus den in Ehrendingen wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

### § 6

Einberufung, Initiativrecht

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

<sup>2</sup> Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

### § 7

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel (20%) der Stimmberechtigten ausmacht.

### § 8

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel (10%) der Stimmberechtigten innert der durch das Gemeindegesetz bestimmten Frist, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## B. Der Gemeinderat

### § 9

Zusammensetzung, Wahl

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wahl von Gemeinderat sowie Gemeindeammann, Vizeammann erfolgt gemeinsam.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>4</sup> Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Ressortaufteilung erfolgen.

### § 10

Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse

## Gemeindeordnung

obliegen dem Gemeinderat insbesondere:

- a) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und den Tausch von Grundstücken, die im Interesse der Gemeinde liegen, bis zum Betrag von CHF 2'000'000.00 pro Amtsperiode zu tätigen. Für Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte, die im Einzelfall CHF 100'000.00 übersteigen, ist die Zustimmung der Finanzkommission notwendig. Über Grundstück- und Liegenschaftsgeschäfte, die gestützt auf diese Bestimmungen zustande gekommen sind, hat der Gemeinderat die nächste Gemeindeversammlung zu orientieren.
- b) der Abschluss von Baurechtsverträgen von geringfügiger Bedeutung (z.B. für Transformatoren-, Druck- und Reglerstationen sowie für weitere kleinere der Öffentlichkeit dienende Anlagen).
- c) die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und die Aufhebung von Strassen und Wegen im Gemeindeeigentum.
- d) die Wahl von Kommissionen und Abgeordneten in Gemeindeverbände, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, sowie die Festsetzung ihrer Entschädigungen und Sitzungsgelder.
- e) der Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes.
- f) der Abschluss von Vereinbarungen mit externen Stellen und Gemeinden, vorbehalten bleibt § 20 des Gemeindegesetzes, wonach die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung nötig ist.
- g) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländer.

## C. Der Gemeindeammann

### § 11

Funktion, Befugnisse

<sup>1</sup> Der Gemeindeammann ist Vorsteher der Gemeinde und präsidiert den Gemeinderat. Er vollzieht dessen Beschlüsse. Er steht der gesamten Gemeindeverwaltung vor.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen ist er zu Anordnungen vorsorglicher Massnahmen berechtigt.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammannes nach dem kantonalen Recht.

## D. Die Kommissionen

### § 12

Mitgliederzahl

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Schulpflege: 5 Mitglieder

## Gemeindeordnung

- b) Finanzkommission: 3 Mitglieder  
c) Steuerkommission: 3 Mitglieder sowie 1 Ersatzmitglied  
d) Stimmzähler: 5 Mitglieder sowie 2 Ersatzmitglieder

## § 13

**Finanzkommission** Der Finanzkommission obliegen nebst den ihr vom Gemeindegesetz zugewiesenen Aufgaben weiter die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung, die Stellungnahme zum Finanzplan sowie die Stellungnahme zu den Geschäften der Gemeindeversammlung, welche einen Verpflichtungskredit beinhalten.

**III. Politische Rechte, Wahlen und Abstimmungen**

## § 14

**Politische Rechte** Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Den Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

## § 15

**Wahlen** Die Behörden und Kommissionen nach § 4 lit. c) und d) und nach § 12 werden jeweils auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.

## § 16

**Wahlbüro** <sup>1</sup> Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros.

<sup>3</sup> Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt als Aktuar das Protokoll.

<sup>4</sup> Die an der Urne gewählten Mitglieder des Wahlbüros respektive die Ersatzmitglieder übernehmen auch in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmzähler.

<sup>5</sup> Das Wahlbüro kann in eigener Kompetenz nach Bedarf Gehilfen zum Auszählen beiziehen.

**IV. Veröffentlichungen**

## § 17

**Publikationsorgan** Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Anschlagkasten und auf der Webseite der Gemeinde sowie in einem vom Gemeinderat bezeichneten Printmedium und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Gemeindeordnung

**V. Schlussbestimmungen**

§ 18

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. März 2009, sind somit aufgehoben.

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Gemeindegammann

Gemeindeschreiber

Hans Hitz

Simon Knecht



*G. Reichlin R. R. K.*

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 21.11.2016

Genehmigt durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 21.05.2017

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am **20. Juni 2017**